



association
régionale
la gruyère

REGIONALVERBAND DES GREYERZBEZIRKS (RVG)

Statuten

I - ALLGEMEINES

ANMERKUNGEN

¹ In den vorliegenden Statuten sind die Bezeichnungen für Titel und Funktionen sowohl für weibliche als auch männliche Inhaber zu verstehen.

² Die vorliegenden Statuten sind nicht auf Verbände anwendbar, für die andere, spezifische Statuten gelten.

Artikel 1

NAME

Unter dem Namen « Regionalverband des Greyerzbezirks », im Nachstehenden mit « Verband » bezeichnet, wird ein Gemeindeverband im Sinne von Artikeln 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) gebildet.

Artikel 2

MITGLIEDER

¹ Alle Gemeinden des Greyerzbezirks sind Mitglieder des Verbandes und bilden die « Region Greyerz ».

² Um die Aufgaben der Organe des Verbandes zu erleichtern, werden die Gemeinden auf sieben Sektoren verteilt:

Stadt Bulle	Bulle
Zentrum	Broc, Gruyères, Le Pâquier, Morlon
Intyamon	Bas-Intyamon, Grandvillard, Haut-Intyamon
La Jogne	Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz, Jaun, Val-de-Charmey
linke Talseite unterer Greyerzbezirk	Echarlens, Marsens, Pont-en-Ogoz, Riaz, Sorens
rechte Talseite unterer Greyerzbezirk	Botterens, Corbières, Hauteville, La Roche, Pont-la-Ville
La Sionge	Sâles, Vaulruz, Vuadens

³ Die Gemeinden eines jeden Sektors versammeln sich namentlich um

- a) gemeinsam die ihnen eigenen Probleme zu besprechen;
- b) ihre Kandidaten für den Vorstand zu wählen.

Artikel 3

ZWECKSBESTIMMUNG UND AUFGABEN

¹ Zweck des Verbandes ist es:

- a) Auf regionaler Ebene sämtliche Aspekte der Entwicklung zu fördern;
- b) Namentlich Studien im Zusammenhang mit der Raumplanung im Sinne der Artikel 28 und 29 Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) und in Abstimmung mit dem Allgemeinkonzept der regionalen Innovationspolitik im Sinne des Art. 19a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung (WFG) durchzuführen;
- c) Insbesondere alle Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der Regionalpolitik des Bundes und des Kantons ergeben.

² Aufgabe des Verbandes ist es ferner

- a) Aufgaben von regionalem Interesse wahrzunehmen;
- b) sich durch die Schaffung eines regionalen Investitionsfonds finanziell an ihrer Realisierung zu beteiligen.

³ Der Verband wacht über die Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Verbände oder der öffentlichen Dienststellen und beteiligt sich gegebenenfalls an der Organisation einer Regionalkonferenz im Sinne von Artikel 107^{bis} GG.

⁴ Der Verband kann im Sinne von Artikel 112 GG Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten.

Artikel 4

SITZ

Sitz des Verbandes ist Bulle.

Artikel 5

DAUER

Der Verband wird auf unbestimmte Zeit gebildet.

Artikel 6

ORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) die Delegiertenversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Finanzkommission.

II – ORGANISATION

1. Die Delegiertenversammlung

Artikel 7

ZUSAMMENSETZUNG UND ERNENNUNG

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Oberamtmann;
- b) den Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde für eine Stimme auf 500 Einwohner, ist die letzte Bruchzahl grösser als 250, so hat sie ebenfalls Anspruch auf eine Stimme.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme.

Die Stimmenzahl wird entsprechend der sogenannten legalen Einwohnerschaft festgelegt, gemäss der letzten Verordnung des Staatsrats.

Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Eine Gemeinde kann nicht über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen (Artikel 115 Abs. 3 GG).

³ Unter Vorbehalt anderer von der Gemeinde erlassener Vorschriften kann jeder Delegierte über sämtliche Stimmen verfügen, die der Gemeinde zugeschrieben sind.

⁴ Die Delegierten werden vom Gemeinderat einer jeden Gemeinde für eine Legislatur ernannt; ihre Ernennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen; ihre Namen werden umgehend dem Verwaltungssekretariat des Verbandes mitgeteilt.

⁵ Der Gemeinderat kann für einen verhinderten Delegierten einen Stellvertreter bestellen; der Stellvertreter hat dieselben Befugnisse wie der Delegierte, den er vertritt. Ein Mitglied des Vorstands kann weder Delegierter noch Stellvertreter eines Delegierten sein.

Artikel 8

EINBERUFUNG

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zur Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung zusammen.
- ² Die Delegiertenversammlung tritt auch jedes Mal dann zusammen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens fünf Mitgliedsgemeinden dies verlangen.
- ³ Die Einberufungen werden mindestens zwanzig Tage im Voraus an die Delegierten persönlich verschickt. Eine Kopie der Einberufung geht an jeden Gemeinderat.
- ⁴ Die Einberufung enthält die vom Vorstand erstellte Traktandenliste und muss klar die Geschäfte bezeichnen, für die ein Beschluss verlangt wird.

Artikel 9

BEFUGNISSE

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, die grundsätzlich dieselben Aufgaben im Vorstand wahrnehmen; Vorsitzender ist i. d. R. der Oberamtmann;
- b) Wahl der anderen Mitglieder des Vorstands;
- c) Wahl der Finanzkommission, nachdem deren Anzahl Mitglieder festgelegt wurde;
- d) Änderung der Statuten unter Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- e) Aufnahme neuer Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- f) Annahme, vorbehaltlich der Genehmigung durch die höheren Instanzen, der regionalen Richtpläne;
- g) Einsetzung von Sonderkommissionen, Ernennung ihrer Mitglieder und Annahme des entsprechenden Pflichtenhefts;
- h) jährliche Festsetzung der Höhe des Beitrages für die Betriebskosten;
- i) Annahme der Modalitäten, dem zufolge ein Projekt von regionalem Interesse unterstützt werden soll;
- j) Genehmigung der Aufteilung des Investitionszusatzbeitrags im Sinne von Artikel 31;
- k) Annahme des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- l) Ausführung von anderen finanziellen Befugnissen gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GEFG);
- m) Zuweisung eines Auftrags an eine Treuhandgesellschaft;
- n) Genehmigung der gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge;
- o) Auflösung des Verbandes vorbehaltlich Artikel 40 der vorliegenden Statuten und der Artikel 128 und 129 GG.

Artikel 10

BERATUNGEN

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt werden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

² Die Versammlung stimmt durch Handerheben ab. Es kann jedoch eine geheime Abstimmung geben, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten verlangt und angenommen wird.

³ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

⁴ Die Regel über die Ausstandspflicht eines Mitglieds der Gemeindeversammlung gilt sinngemäss für den Delegierten (Artikel 21 GG).

2. Der Vorstand

Artikel 11

ZUSAMMENSETZUNG

¹ Der Vorstand umfasst zehn, aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder; sie werden für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

² Er ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) den Vertretern der sieben Sektoren, die grundsätzlich Mitglied der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde angehören müssen, das heisst:
 - drei Vertreter für die Gemeinde Bulle
 - ein Vertreter für einen jeden der sechs anderen Sektoren.

³ Ein abwesendes Mitglied darf sich nicht vertreten lassen. Ist der Oberamtmann nicht Vorsitzender, nimmt er an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Artikel 12

EINBERUFUNG UND BERATUNGEN

¹ Der Vorstand wird, dringende Fälle vorbehalten, mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

³ Die Regel über die Ausstandspflicht eines Mitglieds des Gemeinderats gilt sinngemäss für ein Mitglied des Vorstands (Artikel 65 GG).

Artikel 13

BEFUGNISSE

Der Vorstand hat folgende Befugnisse: Er

- a) leitet und verwaltet den Verband, erledigt die laufenden Geschäfte;
- b) ernennt ein Büro mit drei bis fünf Mitgliedern aus seinen Reihen, dessen Befugnisse er festlegt;
- c) weist Verwaltungsmandate zu oder stellt Mitarbeiter zur Verbandsverwaltung ein;
- d) erstellt Pflichtenhefte für alle im Verband ausgeübten Funktionen;
- e) vertritt den Verband gegenüber Dritten;
- f) organisiert die Studien für die regionalen Richtpläne;
- g) weist Büros oder Sachverständigen Mandate zu, um die Verbandsverwaltung bei ihren Aufgaben zu unterstützen, entwickelt allgemeine Richtlinien für ihre Arbeit; bereitet ihr Pflichtenheft vor und nimmt es an;
- h) kontrolliert die von den beauftragten Büros und Sachverständigen geleistete Arbeit;
- i) bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Traktanden vor, führt ihre Beschlüsse aus;
- j) bereitet das Budget vor und verwaltet es, verwaltet die Jahresrechnung;
- k) arbeitet einen Vertrag für die gebilligten Kredite aus;
- l) schlägt die Finanzierungsform eines Projekts von regionalem Interesse vor;
- m) weist im Rahmen von Studien eines Projekts gewisse Aufgaben einer oder mehreren unmittelbar beteiligten Gemeinden zu;
- n) setzt das Gehalt, die Entschädigungen und die Sitzungsgelder für alle im Verband wahrgenommenen Funktionen fest;
- o) setzt die Kanzleigebühren fest;
- p) schlägt die Aufteilung des Investitionszusatzbeitrags im Sinne von Artikel 33 vor;
- q) nimmt die Zuständigkeiten wahr, die dem Gemeinderat vom Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und vom Reglement über den Finanzhaushalt des Verbandes übertragen werden;
- r) übt die Befugnisse aus, die nicht einem andern Organ im Sinne von Artikel 119 Abs. 4 GG obliegen.

Artikel 14

SEKRETARIAT

In der Regel wird das Sekretariat des Vorstandes durch den Regionalsekretär übernommen; der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen, den Sitzungen des Büros and an den Delegiertenversammlungen teilnimmt.

Das Regionalsekretariat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch die Gesetzgebung und das vom Vorstand erarbeitete Pflichtenheft obliegen.

3. Die Finanzkommission

Artikel 15

ZUSAMMENSETZUNG

¹ Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Artikel 16

BEFUGNISSE

¹ Sie nimmt die Zuständigkeiten wahr, die ihr gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragen werden.

² Sie bezeichnet einen Vorsitzenden und einen Sekretär. Letzterer kann ausserhalb der Kommission gewählt werden.

³ Sie kann nur Entscheidungen treffen, wenn sie sich regelmässig einberuft und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Verhandlungen müssen protokolliert werden.

Artikel 17

BEFUGNISSE

¹ Die Finanzkommission übt die Befugnisse aus, die ihr gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden laut Art. 72 GFHG übertragen werden. Zudem begutachtet sie das Finanzreglement.

² Der Vorstand liefert der Finanzkommission mindestens zwanzig Tage vor der Delegiertenversammlung die Unterlagen zu den Geschäften nach Art. 67 Abs. 1 GFHG und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

³ Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

III – VERWALTUNG UND VERTRETUNG

Artikel 18

RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

Der Verband wird rechtsverbindlich gegenüber Dritten vertreten durch die Kollektivunterschrift zu Zweit des Vorsitzenden und des Sekretärs der Verwaltung oder des Regionalsekretärs; der Stellvertretende Vorsitzende kann den einen oder den anderen vertreten.

Artikel 19

VERTRETUNG Die Rechtsgeschäfte des Verbandes werden vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Verwaltung oder dem Regionalsekretär unterzeichnet; der Stellvertretende Vorsitzende kann den einen oder den anderen vertreten.

Artikel 20

PROTOKOLLE

¹ Die Protokolle jeder Sitzung der Delegiertenversammlung werden jedem Delegierten zugestellt und gehen obligatorisch an jeden Gemeinderat.

² Die Protokolle jeder Sitzung des Vorstands werden jedem Vorstandsmitglied zugestellt und gehen obligatorisch an jeden Gemeinderat.

³ Die Regeln über die Protokollführung einer Gemeindeversammlung und eines Gemeinderats (Artikel 22 und 66 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Artikel 21

BEZIEHUNGEN ZUR DEPUTATION Die Greyerzer Grossräte, die keine Funktion als Mitglied in einem der Organe des Verbandes innehaben, können eingeladen werden, mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

Artikel 22

BEZIEHUNGEN ZUM STAAT Wann immer dies erforderlich oder nützlich erscheint, wird der Staat eingeladen sich an den Sitzungen der Delegiertenversammlung oder an denen des Vorstands vertreten lassen. Sein oder seine Vertreter hat/haben beratende Stimme.

IV – REGIONALER INVESTITIONSFONDS, VERSCHULDUNGSGRENZE, REFERENDUM UND INITIATIVE

Artikel 23

GRÜNDUNG

¹ Es wird ein regionaler Investitionsfonds, im Nachstehenden mit „Fonds“ bezeichnet, eingerichtet. Er ist für die Finanzierung oder Förderung von Arbeiten von regionalem Interesse bestimmt.

² Unter Arbeiten von regionalem Interesse sind Studien, die Errichtung von Bauwerken oder Installationen sowie Realisierungen zu verstehen, die aufgrund ihrer Natur, ihrer Tragweite oder ihrer Auswirkungen der Entwicklung der „Region Greyerz“ dienen.

³ Der Beitrag der Gemeinden ist auf Fr. 750'000.-- pro Jahr festgesetzt bis zum 31.12.2036.

Artikel 24

FINANZIERUNG

Der Fonds wird finanziert durch:

- a) die als ordentliche Investitionsbeiträge bezeichneten jährlichen Beiträge der Mitglieder des Verbandes;
- b) die Rückzahlungen, die Zinsen und die Rückerstattung von Darlehen;
- c) die Schenkungen und die Beiträge von Dritten;
- d) die Anleihen.

Artikel 25

VERSCHULDUNGS- GRENZE

Die Höchstgrenze für die allgemeine Verschuldung ist auf Fr. 6'000'000.-- festgesetzt; sie liegt innerhalb des in Artikel 23 genannten Gesamtbetrags.

Artikel 26

VERWENDUNG

¹ Der Gewährung einer Finanzhilfe setzt voraus, dass ein von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands bewilligtes Projekt von regionalem Interesse vorliegt.

² Der Fonds trägt 70 % des vom Verband übernommenen Anteils an der Finanzierung oder Förderung eines Projekts von regionalem Interesse. Den Rest der Finanzierung übernehmen die unmittelbar beteiligten Gemeinden und namentlich die Sitzgemeinden des Projekts durch ihre Investitionszusatzbeiträge im Sinne von Art. 33.

Artikel 27

EMPFÄNGER

Berechtigte Empfänger des Investitionsfonds kann bzw. können sein:

- a) eine oder mehrere Gemeinden,
- b) ein Gemeindeverband,
- c) Privatpersonen oder Gesellschaften, deren Tätigkeit dem Zweck des Verbands dient,
- d) eine Stiftung.

Artikel 28

ART DER UNTERSTÜTZUNG

¹ Die Unterstützung besteht namentlich in der Gewährung von:

- a) Beiträgen;
- b) Darlehen;
- c) Beteiligungen;
- d) Garantien für Darlehen;
- e) Übernahme von Zinsen.

² Die Bedingungen für die Gewährung einer solchen Leistung müssen vertraglich festgelegt werden.

Artikel 29

INITIATIVE UND REFERENDUM

¹ Die Initiativ- und Referendumsrechte werden gemäss den Artikeln 123a ff GG und Abs. 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die Fr. 2'000'000.-- übersteigen, unterliegen dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 123d GG.

³ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die Fr. 20'000'000.-- übersteigen, unterliegen dem obligatorischen Referendum im Sinne von Artikel 123e GG.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe; Subventionen und Beteiligungen von Dritten werden abgezogen.

⁵ Im Falle einer wiederkehrenden Ausgabe werden die jährlichen Beträge zusammengezählt. Ist nicht abzusehen, wie viele Jahre die Ausgabe erforderlich sein wird, wird zehn Mal die Jahresausgabe berechnet.

V – MITGLIEDERBEITRÄGE

Artikel 30

BEITRÄGE

Die Beiträge der Gemeinden teilen sich wie folgt auf:

- 1) Betriebsbeitrag;
- 2) ordentlicher Investitionsbeitrag;
- 3) Investitionszusatzbeiträge.

1. Betriebsbeitrag

Artikel 31

BEITRAGSHÖHE

¹ Die Berechnung des jährlichen Betriebsbeitrags der Gemeinden erfolgt auf einem Betrag in Franken pro Einwohner. Sie ist auf die Gemeinden gemäss folgenden Modalitäten umgelegt :

- 25% entsprechend der sogenannten zivilrechtlichen Bevölkerung
- 75% entsprechend der durch den Steuerpotentialindex gewichteten zivilrechtlichen Bevölkerung

² Die letzten Verordnungen des Staates sind massgebend.

2. Der ordentliche Investitionsbeitrag

Artikel 32

BEITRAGSHÖHE

Dieser Beitrag wird in Form einer jährlichen Pauschale entrichtet (Art. 23). Er wird auf die Gemeinden gemäss der in Artikel 31 aufgeführten Schlüssel umgelegt.

3. Der Investitionszusatzbeitrag

Artikel 33

BEITRAGSHÖHE

¹ Die unmittelbar an der Realisierung des Projekts beteiligten Gemeinden, namentlich die Sitzgemeinden, beteiligen sich an dem von regionalem Interesse erachteten Projekt grundsätzlich mit:

- a) 20 % für die Sitzgemeinden;
- b) 10 % für die anderen beteiligten Gemeinden.

² Die beteiligten Gemeinden werden nach folgenden Kriterien definiert:

- a) wirtschaftliche Vorteile (Schaffung von Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen, Entwicklung, städtische oder touristische Strukturen usw.);
- b) soziale und kulturelle Vorteile;
- c) Entfernung;
- d) Umweltschäden;
- e) weitere Kriterien entsprechend den Eigenschaften jedes Projekts.

³ Die in Abs. 1 vorgesehene Finanzierung erfolgt auf der Grundlage eines Verteilerschlüssels, der die in Abs. 2 festgelegten Kriterien berücksichtigt; der Verteilerschlüssel wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

VI – RECHNUNGSWESEN

Artikel 34

RECHNUNGSWESEN

¹ Der Verband führt seine Bücher nach den aus dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden abgeleiteten Grundsätzen.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 35

HAUSHALTS- VORANSCHLAG

¹ Das Budget wird vom Vorstand erstellt und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Je ein Exemplar desselben wird dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und einer jeden Gemeinde zugestellt.

² Das Budget wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorgelegt.

Artikel 36

JAHRESRECHNUNG

¹ Die abgeschlossene und überprüfte Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt. Sie wird dann an den Oberamtmann, an das Amt für Gemeinden und eine jede Gemeinde weitergeleitet.

² Die Jahresrechnung wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorgelegt.

³ Die gemeinschaftlichen Kosten und die Finanzkosten werden jedem Projekt entsprechend der erbrachten Leistungen zugewiesen.

VII – REVISION DER JAHRESRECHNUNG

Artikel 37

WAHL DER REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle wird auf Antrag der Finanzkommission von der Delegiertenversammlung gemäss Artikel 57 Abs. 1 GFHG gewählt.

Artikel 38

BEFUGNISSE

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

² Der Vorstand gibt der Revisionsstelle alle für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.

VIII – AUSSCHEIDEN, AUFLÖSUNG UND ÄNDERUNG DER STATUTEN

Artikel 39

AUSSCHEIDEN

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband auf Ende eines Jahres ausscheiden. Sie muss dazu dem Vorstand ein Jahr im Voraus eine schriftliche Kündigung einreichen.

² Eine ausscheidende Gemeinde verliert jeglichen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Sie muss den Saldo ihrer Beteiligungen an den Ausgaben entrichten, die der Verband in der Zeit ihrer Mitgliedschaft eingegangen ist.

Artikel 40

AUFLÖSUNG

¹ Der Verband kann nur auf Beschluss von drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Der Beschluss wird dem Amt für Gemeinden zur Genehmigung unterbreitet.

² Im Falle der Auflösung werden das Vermögen oder die Schulden des Verbandes unter den Mitgliedsgemeinden entsprechend den letzten fünf eingezahlten jährlichen Betriebsbeiträgen aufgeteilt.

Artikel 41

ÄNDERUNG DER STATUTEN

¹ Jede wesentliche Änderung der Statuten im Sinne von Artikel 113 Abs. 1 GG ist nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden möglich, deren zivilrechtliche Bevölkerung zumindest drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden entspricht.

² Die Artikel 1 und 3 können nur mit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden geändert werden.

IX – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

RATIFIKATION UND INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2008 in Kraft, vorbehaltlich ihrer Annahme durch die Legislativorgane der Gemeinden und ihrer Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und der Forstwirtschaft.

Artikel 43

AUFHEBUNG

Die vorliegenden Statuten ersetzen die am 11. März 1996 angenommenen Statuten des Regionalverbandes des Greyerzbezirks sowie die Nachträge der Statuten vom 17. Mai und 11. Oktober 2006. Die Anhänge zu den Statuten bleiben hingegen unverändert.

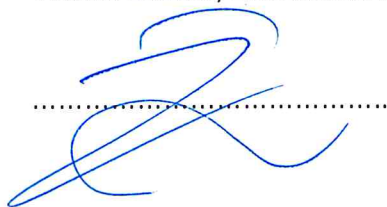
Statuten

- verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 21. November 2007;
- geändert von der Versammlung am 4. Juli 2012 (Art. 29);
- geändert von der Versammlung am 4. Dezember 2014 (Art. 7);
- geändert von der Versammlung am 21. November 2019 (Art. 2, 3, 7, 9, 13, 21, 23, 29 und 30; mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021), vorbehaltlich der Genehmigung von den legislativen Gemeinden und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.
- geändert von der Versammlung am 18. November 2021 (Art. 2, 6, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 27, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022), vorbehaltlich der Genehmigung von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

REGIONALVERBAND DES GREYERZBEZIRKS (RVG)

Der Vorsitzende

Vincent Bosson, Oberamtmann

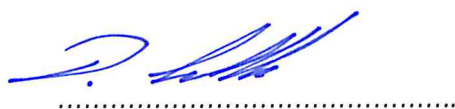


Die Regionalsekretärin

Nadine Gobet



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 09 MAR. 2022



Der Staatsrat, Direktor,
Didier Castella